

Art. 14 - In Tabelle B Rubrik XI der Anlage zu demselben Erlass, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016, wird § 3 wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Der ermäßigte Steuersatz von 12 Prozent ist anwendbar auf das in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienleasing und die in Artikel 44 § 3 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches erwähnte Immobilienvermietung, die sich auf die in § 1 Absatz 1 erwähnten Privatwohnungen und Wohnkomplexe beziehen, wenn diese Güter für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext bestimmt sind.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Wer unter Bedingungen, unter denen der Steueranspruch entsteht, eine Privatwohnung oder einen Wohnkomplex least oder mietet, muss:

a) bevor gemäß Artikel 22*bis* des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, bei dem mit der Mehrwertsteuer beauftragten Kontrollamt, in dessen Amtsbereich er seinen Wohnsitz oder seinen Gesellschaftssitz hat, in der vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Form erklären, dass diese Privatwohnung oder dieser Wohnkomplex in einem sozialpolitischen Kontext dazu bestimmt ist, an eine in § 1 Absatz 1 erwähnte juristische Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts vermietet zu werden; diese Erklärung muss ebenfalls von dieser Person unterzeichnet werden,

b) dem Leasinggeber oder Vermieter eine Abschrift der in Buchstabe *a*) erwähnten Erklärung aushändigen,

c) eine beglaubigte Abschrift des mit einer in § 1 Absatz 1 erwähnten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts geschlossenen Mietvertrags innerhalb einer Frist von einem Monat ab Unterzeichnung dieses Vertrags bei dem in Buchstabe *a*) erwähnten Kontrollamt vorlegen.

2. Auf der vom Leasinggeber oder Vermieter ausgestellten Rechnung und dem Duplikat, das er aufbewahrt, müssen das Datum und die Referenznummer der Erklärung und das Kontrollamt wie in Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnt angegeben sein.

3. Spätestens am letzten Werktag des Monats nach dem Monat, in dem die Rechnung unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 12 Prozent ausgestellt wurde, muss der Leasinggeber oder Vermieter dem für ihn zuständigen Kontrollamt eine Abschrift dieser Rechnung zukommen lassen.”

KAPITEL 4 — Inkrafttreten

Art. 15 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40438]

26 NOVEMBER 2018. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de automatisering van de uitvoerbare titel inzake de belasting over de toegevoegde waarde betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 november 2018 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde wat de automatisering van de uitvoerbare titel inzake de belasting over de toegevoegde waarde betreft (*Belgisch Staatsblad* van 4 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40438]

26 NOVEMBRE 2018. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 novembre 2018 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 4 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40438]

26. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches hinsichtlich der Automatisierung des Vollstreckungstitels im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. November 2018 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches hinsichtlich der Automatisierung des Vollstreckungstitels im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

26. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches hinsichtlich der Automatisierung des Vollstreckungstitels im Bereich der Mehrwertsteuer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 52*bis* des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2017, wird § 3 wie folgt ersetzt:

„§ 3 - Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Pfändung wird die Steuerschuld innerhalb dreier Monate ab Notifizierung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Pfändungsprotokolls gemäß Artikel 85 in ein Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen.“

Die Aufnahme der Steuerschuld in das Einnahme- und Beitreibungsregister kann dem Gepfändeten erst durch Versand der in Artikel 85 § 3 erwähnten Einnahme- und Beitreibungsmeldung zur Kenntnis gebracht werden, nachdem der Pfändungsrichter wie in § 2 Absatz 1 vorgesehen die Gültigkeit der Pfändung bestätigt hat. In Abweichung von Artikel 85 § 3 wird diese Einnahme- und Beitreibungsmeldung per Einschreibesendung notifiziert. Die Aufgabe des Schriftstücks beim Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag.

Allein durch die Notifizierung dieser Einnahme- und Beitreibungsmeldung wird die Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung umgewandelt und die darauf folgende Vollstreckung dieser Pfändung erfolgt gemäß Artikel 1497 des Gerichtsgesetzbuches.

Die Mobilienvollstreckungspfändung erfolgt dann gemäß den Bestimmungen von Artikel 1499 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches unbeschadet der Möglichkeit für den Gepfändeten, bei veränderten Umständen beim Pfändungsrichter die Änderung oder Aufhebung der Pfändung zu beantragen.“

Art. 3 - Artikel 83 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 8. August 1980, 15. März 1999 und 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Verjährung wird ausgesetzt durch jedes Gerichtsverfahren in Bezug auf Anwendung, Erhebung oder Beitreibung der Steuer, der Zinsen und der steuerrechtlichen Geldbußen, das vom Belgischen Staat oder von einem Schuldner dieser Steuern und Geldbußen, einschließlich der Personen, die nicht in dem in Artikel 85 erwähnten Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen, aber aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse oder des allgemeinen Rechts zur Zahlung der Schuld verpflichtet sind, eingeleitet wird.“

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Der Verzicht auf die bereits verstrichene Verjährungszeit und die Notifizierung der Mahnung gemäß der in Artikel 85 § 5 vorgesehenen Weise werden, was ihre Auswirkungen betrifft, mit den in § 1 Absatz 1 erwähnten unterbrechenden Handlungen gleichgesetzt.“

Art. 4 - In Artikel 84*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1986 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2016, werden die Wörter „Artikel 91 §§ 1 und 2“ durch die Wörter „Artikel 91 §§ 1 bis 2*bis*“ ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 84*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird § 2 wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Der Schlichtungsantrag ist unzulässig, wenn der Steuerschuldner zuvor in Anwendung von Artikel 89 Absatz 2 Klage erhoben hat, wenn in Anwendung von Artikel 59 § 2 eine Schätzung verlangt wurde oder wenn über die Beanstandung bereits befunden worden ist.“

Wenn vor Notifizierung des Schlichtungsberichts der Steuerschuldner in Anwendung von Artikel 89 Absatz 2 Klage erhebt, in Anwendung von Artikel 59 § 2 eine Schätzung verlangt wird oder über die Beanstandung bereits befunden worden ist, ist der Dienst Steuerschlichtung nicht mehr zuständig.“

Art. 6 - In Artikel 84*quinquies* § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007, werden die Wörter „mit der Eintreibung beauftragten Beamten“ durch das Wort „Einnehmers“ ersetzt.

Art. 7 - Artikel 84*septies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit der Eintreibung beauftragten Beamten“ durch das Wort „Einnnehmer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Einnnehmer“ ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 84*nonies* Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007, werden die Wörter „noch der Notifizierung oder Zustellung der in Artikel 85 erwähnten Zwangsbeitreibung“ durch die Wörter „noch der Notifizierung der in Artikel 85 § 5 erwähnten Mahnung“ ersetzt.

Art. 9 - Artikel 85 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1980 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992, 25. April 2014 und 27. April 2016, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 85 - § 1 - Bei Nichtzahlung der Steuerschuld, bestehend aus Steuer, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen, wird diese Steuerschuld in ein Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen, das den Vollstreckungstitel für die Beitreibung der Steuerschuld bildet und diese konkretisiert.“

Die Steuerschuld kann Gegenstand von berechtigenden Einnahme- und Beitreibungsregistern sein, wenn die gemäß Absatz 1 im Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommenen Beträge, aus welchem Grund auch immer, im Nachhinein geändert werden.

Die Rechtfertigung der Steuerschuld muss dem Steuerschuldner spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Steuerschuld in ein in Absatz 1 oder 2 erwähntes Einnahme- und Beitreibungsregister zur Kenntnis gebracht werden, außer wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind; in diesem Fall muss sie dem Steuerschuldner spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Steuerschuld in ein Einnahme- und Beitreibungsregister zur Kenntnis gebracht werden. Hat der Steuerschuldner weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Rechtfertigung an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Steuerschuldners kann ihm die Rechtfertigung der Steuerschuld ausschließlich auf elektronischem Wege zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Fall gilt die Zurverfügungstellung auf elektronischem Wege als rechtsgültige Notifizierung der Rechtfertigung der Steuerschuld.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des in Absatz 4 erwähnten Verfahrens.

Die Absätze 3 bis 5 sind nicht anwendbar auf die Steuerschuld, die sich aus der Anwendung der Artikel 66 und 67 ergibt.

§ 2 - Einnahme- und Beitreibungsregister werden vom Generalverwalter der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung oder von dem von ihm beauftragten Beamten erstellt und für vollstreckbar erklärt.

Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen, vertreten vom Präsidenten des Direktionsausschusses, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

§ 3 - Sobald das Einnahme- und Beitreibungsregister für vollstreckbar erklärt worden ist, wird die Aufnahme der Steuerschuld in dieses Register dem Steuerschuldner durch Versand - in geschlossenem Umschlag - einer Einnahme- und Beitreibungsmeldung zur Kenntnis gebracht. Diese Meldung enthält das Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters, auf das sie sich bezieht.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Steuerschuldner jedoch, durch ausdrückliche Erklärung in diesem Sinne, für eine ausschließliche Entgegennahme der Einnahme- und Beitreibungsmeldungen auf elektronischem Wege optieren. In diesem Fall gilt die Zurverfügungstellung auf elektronischem Wege als rechtsgültiger Versand der Einnahme- und Beitreibungsmeldung.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des in Absatz 2 erwähnten Verfahrens.

§ 4 - Sofern die Klage auf Beitreibung der Steuerschuld noch nicht verjährt ist und wenn diese Schuld gemäß § 1 in ein Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen wird, verjährt die Klage auf Beitreibung dieser Schuld unbeschadet der Anwendung von Artikel 83 erst bei Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters, in das sie aufgenommen ist.

§ 5 - Die Notifizierung per Einschreiben einer Mahnung, die gemäß § 1 in einem Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommene Steuerschuld zu zahlen, unterbricht die Verjährungsfrist für die Beitreibung dieser Schuld. Diese Notifizierung enthält eine Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung.

Die Aufgabe des Schriftstücks beim Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag.

Hat der Adressat weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Mahnung per Einschreiben an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet.

§ 6 - Das Einnahme- und Beitreibungsregister wird gegenüber Personen, die nicht darin aufgenommen sind, in dem Maße für vollstreckbar erklärt, wie sie aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse oder des allgemeinen Rechts zur Zahlung der Steuerschuld verpflichtet sind.

Die Steuerschuld kann aber nur mit Vollstreckungsmitteln zu Lasten der in Absatz 1 erwähnten Personen beigetrieben werden:

1. wenn ihnen eine Mahnung, die eine Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung, die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Gründe und den Betrag ihrer Schuld enthält, zugesandt wurde. Die Mahnung ist ab dem dritten Werktag nach dem Datum ihres Versands wirksam.

Hat der Adressat weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, wird diese Mahnung an den Prokurator des Königs von Brüssel gerichtet,

2. bei Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem in Nr. 1 erwähnten Datum des Wirksamwerdens der Mahnung, außer wenn die Rechte der Staatskasse gefährdet sind.

Als Vollstreckungsmittel im Sinne von Absatz 2 gelten die in Teil 5 Titel 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Vollstreckungsmittel und die in Artikel 85*bis* erwähnte Drittvollstreckungspfändung."

Art. 10 - Artikel 85*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980 und ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Nach der in Artikel 85 erwähnten Notifizierung oder Zustellung" durch die Wörter "Nach der Aufnahme der Steuerschuld in ein für vollstreckbar erklärtes Einnahme- und Beitreibungsregister" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden," jeweils durch die Wörter "auf elektronischem Wege" ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden," durch die Wörter "auf elektronischem Wege" ersetzt und in Nr. 2 werden die Wörter "anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden," durch die Wörter "auf elektronischem Wege," ersetzt.

Art. 11 - Artikel 86 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 86 - Für die Beitreibung der Steuer, der Zinsen und der Kosten verfügt die Staatskasse über ein allgemeines Vorzugsrecht auf alle Einkünfte und beweglichen Güter jeglicher Art, Schiffe und Wasserfahrzeuge ausgenommen, und über eine gesetzliche Hypothek auf alle Güter, die in Belgien gelegen und mit einer Hypothek belastbar sind, die den Schuldnern dieser Steuerschuld, einschließlich der Personen, die nicht im Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen, aber aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse oder des allgemeinen Rechts zur Zahlung der Schuld verpflichtet sind, gehören."

Art. 12 - Artikel 88 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1980 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1997, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 88 - Für den Rang der gesetzlichen Hypothek ist der Tag ihrer Eintragung auf Ersuchen des Einnehmers bestimmend.

Die Eintragung der gesetzlichen Hypothek kann ab dem Tag der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters angefordert werden. Die Eintragung erfolgt ungeachtet eines Einspruchs, einer Beanstandung oder einer Beschwerde auf Vorlage einer Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung.

Artikel XX.113 des Wirtschaftsgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die gesetzliche Hypothek in Bezug auf eine Steuerschuld, die in einem vor dem Konkursöffnungsurteil für vollstreckbar erklärten Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen ist."

Art. 13 - Artikel 89 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 8. August 1980 und 15. März 1999, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 89 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 85 und 85*bis* erfolgt die Vollstreckung des Einnahme- und Beitreibungsregisters unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Teil 5 Titel 3 des Gerichtsgesetzbuches über die Zwangsvollstreckung. Die Aushändigung einer Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung seitens des Einnehmers an den Gerichtsvollzieher gilt als Vollmacht für alle Vollstreckungen.

Die Vollstreckung des Einnahme- und Beitreibungsregisters kann nur durch eine Klage unterbrochen werden."

Art. 14 - Artikel 89*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 89*bis* - Im Falle einer Klage kann die beanstandete Steuerschuld, bestehend aus Steuer, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen, auf der Grundlage einer Abschrift der Einnahme- und Beitreibungsmeldung als Ganzes Gegenstand von Sicherungspfändungen oder anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Beitreibung sein."

Art. 15 - Artikel 91 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort "Zins" jeweils durch das Wort "Verzugszins" ersetzt und die Wörter "2,50 EUR" werden durch die Wörter "5 EUR" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "ein Zins" durch die Wörter "ein Verzugszins" ersetzt.

3. Zwischen § 2 und § 3 wird ein Paragraph 2*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2*bis* - Ein Verzugszins, der zum gesetzlichen Zinssatz in Steuersachen berechnet wird, wird von Rechts wegen auf die beizutreibenden Beträge, die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, geschuldet ab:

1. dem Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters, wenn diese Beträge gemäß Artikel 85 in einem Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen sind,

2. dem Zeitpunkt, zu dem die gerichtliche Entscheidung, die auf Verurteilung zur Zahlung dieser Beträge lautet, formell rechtskräftig geworden ist, in den anderen Fällen.

Dieser Verzugszins wird monatlich auf die gesamten geschuldeten Beträge berechnet, abgerundet auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat berechnet.

Der Verzugszins eines Monats wird nur eingefordert, wenn er mindestens 5 EUR beträgt."

4. In § 3 wird das Wort "Zins" jeweils durch das Wort "Aufschubzins" ersetzt und die Wörter "2,50 EUR" werden jeweils durch die Wörter "5 EUR" ersetzt.

5. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der Aufschubzins auf zu erstattende Beträge, die nicht in § 3 erwähnt sind, wird zu dem gesetzlichen Zinssatz geschuldet, der in Steuersachen unter Berücksichtigung der in Zivilsachen geltenden Regeln festgelegt ist."

Art. 16 - Artikel 93*quinquies* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter ", insofern die in Artikel 85 § 1 vorgesehene Notifizierung erfolgt ist" aufgehoben.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "zu einer in Artikel 85 erwähnten Zwangsbeitreibung geführt haben, deren Ausführung nicht durch ein in Artikel 89 vorgesehenes Gerichtsverfahren" durch die Wörter "in einem in Artikel 85 erwähnten Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen sind, dessen Vollstreckung nicht durch eine in Artikel 89 vorgesehene Klage" ersetzt.

Art. 17 - Artikel 93*undecies* B desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 und § 3 Absatz 1 und 2 werden die Wörter "mit der Eintreibung beauftragten Beamten" jeweils durch das Wort "Einnahmer" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort "Beamte" durch das Wort "Einnahmer" ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 93*undecies* D desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007, werden in Absatz 1 die Wörter "Beamten, der mit der Eintreibung beauftragt ist," durch das Wort "Einnahmer" ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter "mit der Eintreibung beauftragten zuständigen Beamten" durch die Wörter "zuständigen Einnahmer" ersetzt.

Art. 19 - Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf Zwangsbeitreibungen, die vor dem Datum seines Inkrafttretens notifiziert oder zugestellt werden.

Art. 20 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40437]

11 FEBRUARI 2019. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de behandeling van vouchers en de bijzondere regelingen voor telecommunicatiediensten, radio- en televisieomroepdiensten of elektronische diensten verricht voor niet-belastingplichtigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 februari 2019 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de behandeling van vouchers en de bijzondere regelingen voor telecommunicatiediensten, radio- en televisieomroepdiensten of elektronische diensten verricht voor niet-belastingplichtigen (*Belgisch Staatsblad* van 22 februari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40437]

11 FEVRIER 2019. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le traitement des bons et les régimes particuliers applicables aux services de télécommunication, de radiodiffusion et de télévision ou aux services électroniques fournis à des personnes non assujetties. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 février 2019 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le traitement des bons et les régimes particuliers applicables aux services de télécommunication, de radiodiffusion et de télévision ou aux services électroniques fournis à des personnes non assujetties (*Moniteur belge* du 22 février 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40437]

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Februar 2019 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. FEBRUAR 2019 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Behandlung von Gutscheinen und die Sonderregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/1065/EU des Rates vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen und der Teilumsetzung der Richtlinie 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen.